

Beziehungen und Beziehungen

Land und Wasser
verfügen durch die Niederländische Landverwaltungs-
behörde, [redacted], [redacted]

2000

King und Gouverneur,
- Provinzialverwaltung: Hochkommissar [redacted], [redacted]

Isabel P. [redacted]
[redacted] Ave. [redacted], Kanada.

in der Notwendigkeit

BEZUGS

11. 12. 1964

BUNDESGERICHTSHOF

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Herz und die Richter Zorn, Fuchs, Winter und Dr. Großhof

am 30. Oktober 1964
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 30. Dezember 1963 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

S. R. U. M. G.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter stellt sachverständig beraten fest, daß mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die diabetischen Folgeerscheinungen seit 1962 in gleicher Weise aufgetreten waren, als wenn keine Verfolgungsmaßnahme bestanden hätte. Im Einklang mit der Rechtsprechung des Senats (vgl. BGR RzW 1960, 144) verneint er damit, daß die Verschlimmerung des Diabetes mellitus in Verbindung mit seinen Folgeerkrankungen in den nach § 4 der 2. DV-ZPO erforderlichen Umfang der Verfolgung zurechnen ist, so daß eine Berücksichtigung nach §§ 33, 206 ZPO ausscheidet. Diese im Verantwortungsbereich des Tatrichters liegende

- 3 -

217

Feststellung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.
Daß der Tatrichter nicht besonders auf die Vermutung des
§ 20 Abs. 2 BGG eingegangen ist, ist schon deshalb recht-
lich ohne Belang, weil er, auch darin dem Rechtsverständigen
folgend, davon ausgeht, daß es sich bei dem Diebsteht melleitus
um ein Anlageloiden in engem Sinne handelt, von dem generell
feststeht, daß es bei dem mit der Anlage behafteten Menschen
früher oder später unabhängig von äußeren Einflüssen auf-
tritt und auch in konkreten Fall ohne Verfolgung aufgetreten
wäre (vgl. BUNdR 1969, 190).

Auch die Verfahrensfragen des Klägers rechtfertigen
nicht die Zulassung der Revision.

Herr

Zern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS